

Hausordnung der Volkshochschule der Gemeinde Hohenwestedt



Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 28.03.2022 folgende Hausordnung für die Volkshochschule (VHS) der Gemeinde Hohenwestedt beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Räumlichkeiten dienen in erster Linie zur Durchführung von Veranstaltungen der Volkshochschule. Darüber hinaus können örtlichen Vereinen, Verbänden, anderen Institutionen oder Personen die Räume mit Genehmigung der VHS-Leitung zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Besuchende erkennen mit dem Betreten der Räumlichkeiten diese Hausordnung an.

§ 2 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht übt die Gemeinde durch die VHS-Leitung oder deren Vertretung aus. Wird gegen geltendes Recht verstoßen oder die Hausordnung nicht eingehalten, kann die VHS-Leitung Zuwiderhandelnde des Hauses verweisen. In schweren Fällen kann die VHS-Leitung ein befristetes oder dauerndes Hausverbot aussprechen.

§ 3 Aufsicht

- (1) Die Räumlichkeiten dürfen nur unter Aufsicht und in ständiger Anwesenheit der verantwortlichen Leitung der Veranstaltung benutzt werden. Die Leitung ist verpflichtet, für die Einhaltung der Hausordnung zu sorgen. Den Anweisungen der das Hausrecht ausübenden Person ist Folge zu leisten.
- (2) Die Leitung verlässt als letztes die Versammlungsräume und hat erhaltene Schlüssel unverzüglich persönlich oder über den Briefkasten abzugeben. Die Leitung hat sich davon zu überzeugen, dass sich das Inventar, Geräte und sonstigen Einrichtungen nach Beendigung der Veranstaltung in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden. Heizkörper sind so zu regulieren, dass lediglich ein Einfrieren der Wasserleitung verhindert wird, geöffnete Wasserhähne sind zu schließen, Licht ist überall zu löschen und andere sich in Betrieb befindliche energieabhängige Geräte abzuschalten, Fenster und Türen sind zu schließen.

§ 4

Benutzungsregeln

- (1) Die Räumlichkeiten sowie alle Einrichtungen des Hauses dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden.
- (2) Das Gebäude, die Räumlichkeiten, Inventar, Geräte und sonstige Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln und sorgfältig zu schonen.
- (3) Die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes sind einzuhalten.
- (4) Im Gebäude ist das Rauchen nicht gestattet.
- (5) Die Brandschutzordnung ist zu beachten. Es ist besonders darauf zu achten, dass im und vor dem Haus die Flucht- und Rettungswege eingehalten werden. Ebenso sind die Ein- und Ausfahrten zu den Räumlichkeiten von parkenden Fahrzeugen großräumig freizuhalten.
- (6) Die verantwortliche Leitung hat für Ruhe und Ordnung während der Benutzung zu sorgen.
- (7) Schilder, Tafeln, Plakate, Bekanntmachungen u. ä. dürfen nur so angebracht werden, dass diese keine Schäden an Wänden und Inventar hinterlassen.
- (8) Die Räumlichkeiten sind aufgeräumt und sauber zu hinterlassen.
- (9) Sämtliche Abfälle, Aschenreste, Flaschen, Papier etc. sind in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern zu entsorgen.
- (10) Kommen Nutzende ihrer Verpflichtung nach Absatz (8) und (9) nicht nach, so wird die Reinigung der Räumlichkeiten auf ihre Kosten veranlasst und in Rechnung gestellt.

§ 5

Haftung

- (1) Die Räumlichkeiten, Inventar, Geräte und sonstigen Einrichtungen gelten in dem vorhandenen Zustand als ordnungsgemäß, es sei denn, dass die verantwortliche Leitung Schäden und Mängel gemeldet hat. Die Leitung muss sicherstellen, dass schadhaftes Inventar, Geräte oder sonstige Einrichtungen nicht benutzt werden (siehe §§ 2 und 3 dieser Hausordnung).
- (2) Nutzende stellen die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucherinnen / Besucher seiner Veranstaltungen und Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Räumlichkeiten, Inventar, Geräte und sonstigen Einrichtungen und der Zugänge zu den Räumen stehen. Die Freistellung umfasst sowohl die Erfüllung begründeter als auch die Abwehr unbegründeter Ansprüche.
- (3) Nutzende verzichten auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete und Beauftragte.
- (4) Die VHS-Leitung kann von Nutzenden vor Erteilung der Genehmigung den Nachweis verlangen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (5) Nutzende haften der Gemeinde für alle Schäden, die der Gemeinde im Zusammenhang mit der Nutzung an den Versammlungsräumen sowie an Inventar, Geräten und sonstigen Einrichtungen entstehen.

(6) Die Gemeinde haftet nicht für finanzielle oder sonstige Nachteile, die Nutzenden durch äußere Einwirkung oder höhere Gewalt entstehen.

(7) Unberührt bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.

(8) Unbeschadet der in den Absätzen 2 - 4 getroffenen Vereinbarungen sind sämtliche Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, der VHS-Leitung oder deren Vertretung unverzüglich anzuzeigen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Hausordnung der Volkshochschule der Gemeinde Hohenwestedt tritt am 01.04.2022 in Kraft.

Hohenwestedt, den 02.05.2022

Jan Butenschön
(Bürgermeister)